

V. In Bezug auf das gegen die Herzogin einzuleitende Verfahren verweist Köln auf den Ausgang des Purgationsprozesses. Die Andern halten Procedieren auf parricidium für begründet, wobei Orléans bemerkt, daß damit Verlust des Ehegutes verbunden sei,²⁷³⁾ und Ingolstadt wegen des Zettels noch die actio injuriarum für anwendbar erklärt. Poitiers läßt sich über die dem Herzog nach seiner Ansicht gebührende Verfolgung der Sache in einer eigenthümlichen Weise aus: es rath ihm, die Verhandlung, da dieselbe „periculosi exempli“ sei, nicht allein zu führen, er solle sich vielmehr nach alter Sitte ein consilium von unverdächtigen „integerrimi et doctissimi viri“ beiordnen. Die Herzogin aber möge er ihres Standes wegen ähnlich behandeln, wie man es in Rom bei schweren Anklagen gegen Patricier gethan habe; es solle ein „populi iudicium“ angeordnet werden, indem er eine Versammlung aller Stände seines Fürstenthums berufe, sich selbst dabei einen procurator stelle und von jenen über die Art und Zusammensetzung des Gerichtes gegen die Herzogin beschließen lasse.

VI. Über die Zulässigkeit der Wiederverheirathung, so lange Sidonie lebte, dachten die beiden französischen Facultäten, welchen ja diese und die letzte Frage allein vorgelegt war, übereinstimmend, nur äußern sie sich verschieden. Poitiers verwirft es aufs Entschiedenste: auf keinen Fall, möge das Urtheil über die Herzogin ausfallen, wie es wolle, sei die Doppelheirath möglich. Orléans dagegen hält es nur, um Verdächtigungen aus dem Wege zu gehen, für gerathener, daß der Herzog mit der neuen Ehe warte, so lange seine Frau noch am Leben sei. Die Scheidung von Tisch und Bett hielt letztere Facultät für möglich, nicht die vom Bande, auch nicht wegen Vergiftungsversuches: „quia ferrea matrimonii vincula sunt“. Anders dächten freilich die Anhänger der Augsburger Confession, aber dagegen ständen noch „neuerdings“ die Be-

²⁷³⁾ Dies wußte Sidonie, als sie am 31. December 1573 in Halberstadt äußerte (Hannover XX, S. 109), ihr Gemahl habe die Facultäten befragt, ob er ihr nicht das verschriebene Leibgeding vorzuenthalten und eine Andere zu heirathen befugt sei.